

Verordnung zum Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (V GöV)

Änderung vom ...

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,
beschliesst:*

I.

Der Erlass bGS [760.11](#) (Verordnung zum Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs; V GöV), Stand 1. Januar 1992, wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Verteilung des Gemeindebeitrages

a) Grundsatz (Überschrift geändert)

¹ Für die Berechnung der Gemeindebeiträge werden gewichtet:

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | (neu) die Frequenzzahlen der durch die Linie direkt erschlossenen Haltestellen | 60 Prozent; |
| b) | (neu) die Bevölkerungszahl | 40 Prozent. |

² Die Gemeindeanteile werden für ein Fahrplanjahr berechnet.

Art. 10a (neu)

b) Frequenzzahlen der durch die Linie direkt erschlossenen Haltestellen

¹ Die Frequenzzahlen der durch die Linie direkt erschlossenen Haltestellen werden nach der Anzahl aller gewichteten, fahrplanmässigen Abfahrten auf den Linien des öffentlichen Verkehrs bemessen.

² Gezählt werden die Abfahrten auf dem Gemeindegebiet je Fahrplanjahr. Massgebend ist das offizielle Kursbuch, allenfalls die Fahrpläne der Transportunternehmen.

³ Die Anzahl der gewichteten, fahrplanmässigen Abfahrten wird für eine einjährige Fahrplanperiode erhoben und jährlich aktualisiert.

⁴ Die Abfahrten der Verkehrsmittel werden wie folgt gewichtet:

a)	IR/Voralpen-Express	16
b)	S-Bahn	12
c)	Appenzeller Bahnen	8
d)	Regionalbus	1

⁵ Das zuständige Departement kann eine Haltestelle mehreren Gemeinden oder einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde zuordnen. Die betroffenen Gemeinden werden vorab angehört.

⁶ Das zuständige Departement kann für linienverkehrsähnliche Fahrten, insbesondere Fahrten auf Verlangen (Publicar), die Abfahrten nach dem Nutzen der erschlossenen Gemeinden festlegen. Die betroffenen Gemeinden werden vorab angehört.

Art. 10b (neu)

c) Bevölkerungszahl

¹ Die Bevölkerungszahl einer Gemeinde wird nach der ständigen Bevölkerung am 31. Dezember des Vorjahrs des Fahrplanjahrs bemessen.

² Grundlage ist die eidgenössische Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP)¹⁾.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ Verordnung über die eidgenössische Volkszählung ([SR431.112.1](#))

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.